

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 15

Artikel: Die Organisation der österreichischen Gebirgslandwehrtruppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für die französische Marine darum, festzustellen, ob auch alle von der Erfahrung diktierten, reglementarischen Vorschriften an Bord des „Jena“ befolgt worden sind, und ob alle Lüftungs- und Ventilationsapparate dort vorhanden waren und sicher funktionierten. Hiermit ist die in Toulon unter dem Vorsitz Admiral Germinet zusammengetretene Kommission beschäftigt. Wenn dies aber geschehen ist, so gilt es in endgültiger Weise zu entscheiden, ob die ministeriellen Vorschriften genügen, um die Wiederholung von Katastrophen wie die auf dem „Jena“ zu vermeiden. Diese Aufgabe hat der Marineminister Thompson einer andern Kommission zugewiesen, die aus dem General Gossot, dem Pulveringenieur Lionville und einem Kapitän besteht. Den Folgerungen und Ergebnissen dieser Kommission sieht man mit Spannung entgegen; denn von ihnen hängt das Gefühl der Sicherheit ab, das Offiziere und Matrosen unbedingt haben müssen. Denn man verhehlt sich nicht, dass dieses Gefühl hinsichtlich ihrer und ihrer Familien stark gelitten hat, und dass sie das Vertrauen zu der Munition eingebüßt haben, mit der die Munitionsbehälter ihrer Schiffe gefüllt sind. Offenbar wurde mit Rücksicht hierauf und auf jene Untersuchung, und nicht, wie es hiess, infolge der Erkrankung des die diesjährigen französischen Flottenmanöver zu leiten bestimmten Admirals, die Abhaltung der Manöver abbestellt.

Die Organisation der österreichischen Gebirgslandwehrtruppen.

Die seit einem Jahre provisorisch bestehende Organisation dreier Landwehrinfanterieregimenter mit der Bestimmung als Gebirgstruppen ist nunmehr zu einem Definitivum ausgereift.

Für die spezielle Verwendung im Gebirge werden die Landesschützenregimenter Trient Nr. I, Bozen Nr. II und das Landwehrinfanterie- regiment Klagenfurt Nr. 4 bestimmt. Jedes Regiment gliedert sich in den Regimentsstab und den Ersatzbataillonskader, das Landesschützenregiment Nr. I in drei Feldbataillone zu je vier und ein Bataillon zu 2, in Summe 14 Kompagnien, das Landesschützenregiment Nr. II in 2 Feldbataillone zu je 3 und ein Feldbataillon zu 4 Kompagnien, in Summe 10 Kompagnien; das Landwehrinfanterie- regiment Klagenfurt Nr. 4 in drei Feldbataillone zu je 4, in Summe 12 Kompagnien. Die Gesamtzahl der für die Verwendung im Gebirge besonders organisierten Bataillone beträgt somit 10, die der Kompagnien 36. Die Ausrüstung besteht aus a) Repetierstutzen samt Bajonett für die zum Feuerwehrstande gehörige Mannschaft. b) aus Revolver und Bajonett zum Repetier-

stutzen für Radfahrer; c) aus Revolver, Karabiner und vorläufig Pioniersäbel für die Tragtierführer; d) Revolver und vorläufig Pioniersäbel für die Automobilführer. Die Bewaffnung der übrigen Mannschaft ist gleich der für den Feldkrieg normierten. Die sonstige Ausrüstung und die Bekleidung sind den Verhältnissen des Gebirgsterrens angepasst und bestehen unter andrem in verschiedenen touristischen Behelfen.

Der Stand eines Regiments beträgt: 1. Regimentsstab: 8 Gagisten, 20 Mann, 8 Pferde, 1 Automobil; 2. Bataillonsstab: 7 Gagisten, 23 Mannschaften, 5 Pferde und zwei Karetten; 3. bei der Kompanie 4 Gagisten, 133 Mann und 4 Pferde und eine Anzahl Tragtiere und Tragtierführer. Bei jedem dieser Regimenter wird überdies eine Gebirgsmaschinengewehrabteilung zu vier bis sechs Schwarzlose-Maschinengewehren aufgestellt. Die normierten Stände sind dermalen noch nicht erreicht. Von den neuorganisierten Gebirgstruppen sind die Regimenter I und II an und zunächst der Tirolergrenze, das Landwehrregiment Nr. 4 an der Kärntnergrenze disloziert. Winterstationen sind für das Regiment I: Trient (Regimentsstab und 1. Bat.), Pergine (2. Bat.), Cavalese (3. Bat.), Innichen (4. Bat.); für das Regiment II: Bozen (Regimentsstab und 2. Bat.), Schlanders (1. Bat.), Riva (3. Bat.), für das Landwehrinfanterieregiment Nr. 4: Klagenfurt (Stab und 1., 2. Bat.), Hermagor (3. Bat.). Von den Bataillonen sind einzelne Kompanien detachiert. Die Sommerstationen liegen hoch im Gebirge an der Grenze.

A u s l a n d .

Frankreich. Wie der Kriegsminister schon in der Kammersitzung ankündigte, hat er nunmehr eine Verfügung erlassen, in der er die Generale und Stabsoffiziere darauf hinweist, dass sie sich in Tagesbefehlen und sonstigen für die Truppen bestimmten Bekanntmachungen einer der Armees zukommenden Mässigung zu befleissen hätten. (Militär-Wochenblatt.)

Frankreich. Der Unterrichtsminister hat die Bestimmungen über die Schiessausbildung der Schüler durch solche für die Normalschulen vervollständigt. Danach geniessen die Schüler-Schiessvereine dieselben Vorrechte wie die sociétés de tir mixtes. Bei allen Normalschulen, die sich in einer Garnisonstadt befinden, wird die Ausbildung mit der Kriegswaffe durch die Vorsorge der örtlichen Militärbehörde erfolgen. Das Kriegsministerium stellt die Waffen, gibt den Schiessbedarf, kommandiert das Unterrichtspersonal usw. Infolgedessen hat jeder Schuldirektor nur nötig, sofort in seiner Schule einen Schiessverein zu begründen und sich mit der Militärbehörde ins Einvernehmen zu setzen. (Militär-Wochenblatt.)

England. Dieses Jahr sollen in Schottland in den Grampian Hills, der Gebirgsgegend westlich Aberdeen, grössere Kayalleriemäver stattfinden, an denen sich neben regulären Linienregimentern auch Yeomanry-formationen beteiligen werden. Das Manövergelände besitzt dabei die historische Bedeutung, dass auf seinem